



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Magdeburg, Postfach 18 02 29, 39029 Magdeburg

DIENSTGEBÄUDE Ihleburger Str. 4, 39126 Magdeburg

Einschreiben mit Rückschein
Herrn
Horst-Gerhard Düsterhöft
Velpker Straße 11
39646 Oebisfelde

BEARBEITET VON Maik Hansmann
TEL +49 (0) 391 557273-233
FAX +49 (0) 391 5074-237
E-MAIL poststelle.hza-magdeburg@zoll.bund.de

DATUM 10. November 2016

BETREFF **Rechtsbehelfsverfahren in Sachen Kontopfändung;**
hier: Einspruchsentscheidung

BEZUG Vollstreckungsankündigung vom 04.02.2016, RK-0000-011660-02-2016-7370-G2002 u. a.
Ihr Schreiben vom 11.02.2016
Schreiben vom 26.02.2016, RK-0000-011660-02-2016-7370-G2002 u. a.
Ihr Schreiben vom 01.04.2016
Zahlungsaufforderung vom 06.05.2016, RK-0000-011660-02-2016-7370-G2002 u. a.
Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom 18.05.2016,
RK-0000-011660-02-2016-7370-G2002 u. a.
Ihr Schreiben (E-Mail) vom 30.05.2016
Mitteilung über die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom 07.06.2016
Ihre Schreiben (E-Mails) vom 08.07.2016 und 13.07.2016
Schreiben vom 29.08.2016 S 0624 B - RBL 134/16 - B 2301 (rechtliches Gehör)

ANLAGEN

GZ **S 0625 B - RBL 134/16 - B 2301** (bei Antwort bitte angeben)

Einspruchsentscheidung

Der Einspruch des Herrn Horst-Gerhard Düsterhöft, Velpker Straße 11, 39646 Oebisfelde, nachfolgend Einspruchsführer (EF), vom 30.05.2016 gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom 18.05.2016, RK-0000-011660-02-2016-7370-G2002 u. a., wird als unbegründet zurückgewiesen.
Das Verfahren ist kostenfrei.

Begründung

I.

Der EF hat gegenüber der Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK Gesundheit - Fahr -), Wächtersbacher Str. 89, 60386 Frankfurt (DAK), unbeglichene Verbindlichkeiten. Das HZA wurde mit der Vollstreckung dieser Verbindlichkeiten durch die DAK beauftragt.

Öffnungszeiten Mo. - Do.: 08.30 - 14.30; Fr.: 8.30 - 12.00 Uhr
Bankverbindung: Zollzahlstelle Halle,
Dt. Bbk - Filiale Leipzig
IBAN: DE13 8600 0000 0086 0010 05; BIC: MARKDEF1860

GRENZENLOSER
EINSATZ FÜR
DEUTSCHLAND!

www.zoll.de

Zur Realisierung der offenen Forderungen der DAK übersandte das HZA dem EF mit Schreiben vom 04.02.2016, RK-0000-011660-02-2016-7370-G2002 u. a., die Vollstreckungsankündigung über den rückständigen Betrag, der zuzüglich Vollstreckungskosten und entstandener oder noch entstehender Säumniszuschläge insgesamt 16.380,20 EUR betrug. Verbunden damit war die Aufforderung, den vg. Gesamtbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des o. a. Schreibens bei der Zahlstelle des HZA einzuzahlen oder auf das im o. a. Schreiben genannte Konto zu überweisen, wenn der EF die mit der Vollstreckung verbundenen zusätzlichen Kosten vermeiden wollte.

Mit Schreiben vom 11.02.2016 bestätigte der EF den Eingang des Schreibens vom 04.02.2016, RK-0000-011660-02-2016-7370-G2002 u. a., und teilte unter anderem mit, dass er den Forderungen widerspreche.

Daraufhin wurde dem EF mit Schreiben vom 26.02.2016, RK-0000-011660-02-2016-7370-G2002 u. a., mitgeteilt, dass sich der zuständige Vollziehungsbeamte zur Protokollierung der wirtschaftlichen Verhältnisse des EF an ihn wenden werde, und dass es sich bei der Vollstreckungsankündigung (vom 04.02.2016) nicht um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handele, sondern um ein Informationsschreiben in Bezug auf die dem EF bereits bekannt gegebenen vollstreckbaren Bescheide der DAK.

Der Vollziehungsbeamte suchte den EF daher am 24.03.2016 auf und hinterließ, nachdem die Ehefrau des EF den Zutritt zum Haus verweigerte, eine Zahlungsaufforderung und die Ankündigung, dass er den EF am 08.04.2016 in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr erneut aufsuchen werde.

Der EF widersprach mit Schreiben vom 01.04.2016 nochmals den Forderungen der DAK und verwies darauf, zu keiner Zeit private oder geschäftliche Beziehungen zur DAK gehabt zu haben.

Wie angekündigt, suchte der Vollziehungsbeamte am 08.04.2016 den EF auf. Trotz der o. a. Ankündigung öffnete dem Vollziehungsbeamten niemand.

Auf schriftliche Rückfrage des HZA bei der DAK vom 19.04.2016, RK-0000-011660-02-2016-7370-G2002 u. a., bestätigte diese mit Schreiben vom 29.04.2016 nochmals ausdrücklich die Vollstreckbarkeit der Forderungen und bat, die Vollstreckung fortzusetzen.

Mit Schreiben vom 06.05.2016, RK-0000-011660-02-2016-7370-G2002 u. a., wurde der EF nochmals vom HZA aufgefordert, den ausstehenden Gesamtbetrag von zu diesem Zeitpunkt 17.789,29 EUR innerhalb von 10 Tagen einzuzahlen. Für den Fall der Nichtbeachtung wurde ihm die Beantragung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung zur zwangsweisen Öffnung seiner Wohnung angekündigt.

Der EF teilte mit Schreiben vom 09.05.2016 nochmals mit, dass er den Angaben des HZA widerspreche.

Am 24.05.2016 wurden der Drittschuldnerin, der Deutschen Postbank AG, insg. 23 Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom 18.05.2016, RK-0000-011660-02-2016-7370-G2002 u. a., entsprechend den Forderungen der DAK, nebst Pfändungsgebühren und Zustellungskosten, zugestellt. Mit Schreiben vom 24.05.2016 erkannte die o. g. Drittschuldnerin die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen an und teilte mit, dass die gepfändeten Konten zum Zeitpunkt der Pfändung kein Guthaben ausweisen würden. Das gepfändete Sparkonto (Mietkautionkonto) sei gesperrt worden und es bestünden hierzu vorrangige Rechte Dritter. Mit Schreiben (E-Mail) vom 30.05.2016 wandte sich der EF gegen die erfolgten Kontopfändungen. Dieses Schreiben wird als Einspruch i. S. d. § 347 AO gegen die erfolgten Pfändungs- und Einziehungsverfügungen gewertet.

Nach Rücklauf der Zustellungsurkunden von der Deutschen Postbank AG übersandte das HZA dem EF am 07.06.2016 jeweils einen Abdruck der o. a. 23 Pfändungs- und Einziehungsverfügungen zur Kenntnisnahme.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 08.07.2016, inhaltlich wiederholt mit Schreiben (E-Mail) vom 13.07.2016, erhob der EF erneut Einwände gegen die Pfändung seines privaten Kontos DE200100200715414207 sowie seines Geschäftskontos DE66860100900109908901. Er bat um Übersendung einer beglaubigten Kopie des vollstreckbaren Titels, der zur Sperrung seiner Konten geführt habe und um Mitteilung, welches Vollstreckungsgericht den Titel erwirkt habe. Weiterhin bat er um Nennung des zuständigen Amtsgerichts, das das HZA ermächtigt habe, die Pfändung seiner Konten durchzuführen. Er forderte das HZA auf, die Sperre der o. a. Konten aufzuheben. Er hätte vor der Sperre einen Dispositionskredit von jeweils 10.000,00 EUR auf jedem Konto gehabt. Sein Unternehmen habe einen Umsatz von 150.000,00 EUR im Jahr.

Von dem mit Schreiben vom 29.08.2016 S 0624 B - RBL 134/16 - B 2301 gewährten rechtlichen Gehör machte der EF keinen Gebrauch.

II.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere ist er form- und fristgerecht erhoben worden. In der Sache ist der Einspruch aber unbegründet.

Gem. § 66 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i. V. m. den §§ 1 und 5 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) richten sich die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens nach der Abgabenordnung (AO). Das HZA Magdeburg - Zentrale Vollstreckungsstelle Halle - wurde mittels Vollstreckungsersuchen von der DAK zur Vollstreckung von Geldforderungen beim EF ersucht.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Vollstreckung von Rückständen nach den Vorschriften der §§ 249 ff. AO lagen vor. Insbesondere waren die o. a. Beträge zur Zahlung fällig und die Vollstreckungsschonfrist gem. § 254 Abs. 1 Satz 1 AO war abgelaufen.

Da der EF seine ihm gesetzlich auferlegten Zahlungspflichten nicht freiwillig und fristgemäß erfüllt hatte, war das HZA sowohl von Gesetzes wegen als auch im Interesse der anderen Beitragszahler, die ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen, berechtigt und verpflichtet, die Rückstände beizutreiben. Rechts- bzw. Ermessensfehler sind dabei nicht zu erkennen, insbesondere war die durchgeführte Maßnahme nicht unverhältnismäßig.

Da die Forderung durch den Gläubiger, die DAK, erneut am 29.04.2016 bestätigt wurde, wird Rechtmäßigkeit der Forderung unterstellt. Materiell-rechtliche Einwendungen gegen die Forderung selbst können nicht im Vollstreckungsverfahren, sondern nur mit den gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt zulässigen Rechtsbehelfen verfolgt werden (§ 256 AO). Sofern der EF deshalb Einwendungen gegen die der Vollstreckungsmaßnahme zugrundeliegende Festsetzung seitens der DAK vorbringt, sind diese im vorliegenden Verfahren unbeachtlich.

Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner (Deutsche Postbank AG) gem. § 309 Abs. 2 Satz 1 AO zugestellt ist. Der Drittschuldnerin, der Deutschen Postbank AG, wurden die o. a. 23 Pfändungsverfügungen am 24.05.2016 zugestellt.

Die Zustellung ist dem Schuldner gem. § 309 Abs. 2 Satz 3 AO mitzuteilen. Das HZA hat dem EF am 07.06.2016 jeweils einen Abdruck der o. a. 23 Pfändungs- und Einziehungsverfügungen zur Kenntnisnahme übersandt.

Eine Unpfändbarkeit gem. § 319 AO i. V. m. den §§ 850 - 852 Zivilprozessordnung (ZPO) lässt sich nicht erkennen, da innerhalb der letzten 12 Monate vor der Pfändung keine Pfändung aufgehoben worden ist und auch keine Anordnung auf Unpfändbarkeit eines ggf. vorhandenen Guthabens gemäß § 850 i ZPO erfolgt war bzw. vorlag. Weiterhin teilte der Drittschuldner, die Deutsche Postbank AG, gem. § 840 ZPO mit, dass kein Pfändungsschutzkonto vorliegt. Demnach lagen die Pfändungsvoraussetzungen vor.

Es ist weiterhin darauf zu verweisen, dass bei einer Kontenpfändung alle bei einer Bank als Drittschuldner bestehenden Konten gepfändet werden, also auch ggf. vorhandene Gemeinschaftskonten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes am 01.07.2010 ist der Kontopfändungsschutz grundlegend neu gestaltet worden. So kann sich jeder als Einzelperson ein pfändungssicheres Konto (P-Konto) einrichten. Gemeinschaftskonten sind dagegen von dieser Regelung ausgenommen und daher im vollen Umfang pfändbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom HZA am 18.05.2016 erlassenen Pfändungs- und Einziehungsverfügungen und die damit verbundenen Maßnahmen nicht zu beanstanden sind. Der Einspruch konnte daher keinen Erfolg haben und war - wie geschehen - als unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie Klage bei dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 29, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage ist gegen das Hauptzollamt Magdeburg zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen die Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei elektronischer Übermittlung (§ 122 Absatz 2a AO) gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Absendung als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Klage beim Hauptzollamt Magdeburg, Ihleburger Straße 4, 39126 Magdeburg, innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Im Auftrag

Hansmann

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.